

Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Tel. 0211 / 179 369 - 0; Fax 0211 / 179 369 - 55

Wichtige Hinweise zur Mitgliedschaft

!! Bitte unbedingt beim Ausfüllen des Erfassungsbogens beachten !!

§§ ohne Angabe sind solche der Satzung.

1. Vorbemerkung

Diese Informationen für die Mitglieder des Versorgungswerkes sollen dazu dienen, Ihnen häufig gestellte Fragen zu beantworten, die im Zusammenhang mit dem Ausfüllen des Erfassungsbogens F-1000-000 entstehen können. Wir bitten Sie, uns zukünftig über jegliche Veränderung Ihrer Berufsausübung zu informieren.

Sie sind verpflichtet, den Ersterfassungsbogen baldmöglichst ausgefüllt und unterschrieben an das Versorgungswerk zurückzusenden, damit zeitnah über die Beitragspflicht entschieden werden kann.

Steuerberater/innen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind und hiervon befreit werden wollen, sollten die Hinweise/Fristen unter 2.3. unbedingt beachten.

2. Mitgliedschaft, Befreiung, Fristen

2.1 Pflichtmitglied (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2)

Pflichtmitglied des Versorgungswerkes ist jede natürliche Person, die nach dem 08.12.1998 Mitglied einer Steuerberaterkammer in Nordrhein-Westfalen bzw. nach dem 01.03.2004 Mitglied der Steuerberaterkammer Thüringen wird und zu diesem Zeitpunkt das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bei der keine Ausschlussgründe (vergl. Hinweis zu Feld 210) vorliegen.

2.2 Befreiung von der Beitragspflicht - teilweise oder auch vollständig -

Teilweise oder auch vollständige Befreiungen von der Beitragspflicht regeln § 10 sowie § 30 Abs. 4 und Abs. 8 und § 31 Abs. 3 der Satzung. Eine vollständige Befreiung von der Beitragspflicht nach § 10 führt zum Ruhen der Mitgliedschaft.

Ein Antrag nach § 10 ist innerhalb von

6 Monaten

nach Eintritt der zur Ermäßigung bzw. vollständigen Befreiung von der Beitragspflicht führenden Tatsache zu stellen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, kann ein verspäteter Antrag weder zur Befreiung von der Bei-

tragspflicht, noch zur Ermäßigung von der Beitragspflicht führen.

Wer nach § 10 vollständig von der Beitragspflicht befreit wird, kann unter Vorlage eines Gesundheitszeugnisses nur bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres auf die Befreiung von der Beitragspflicht verzichten.

2.3 Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

Mitglieder, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, können sich auf Antrag hiervon befreien lassen, wenn sie die Beiträge an das Versorgungswerk mindestens in der Höhe entrichten, wie es ihrem sozialversicherungspflichtigen Entgelt entspricht.

Entsprechende Anträge müssen dem Versorgungswerk zum Zweck der Bestätigung und Weiterleitung an die Deutsche Rentenversicherung Bund innerhalb von

3 Monaten

nach der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zugehen. Eine verspätete Antragstellung führt zu einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erst ab dem Eingang des Antrages beim Versorgungswerk und zu einem höheren Beitragsaufwand für das Mitglied selbst (§ 30 Abs. 7) für die Zeit vor der Befreiung, da in dieser Zeit Beiträge sowohl zur Deutschen Rentenversicherung (DRV) als auch zum Versorgungswerk gezahlt werden müssen. Die Befreiung von der DRV ist mittlerweile jedoch nur noch auf die jeweilige Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber beschränkt. Bei jedem Wechsel des Arbeitgebers sowie bei wesentlichen Änderungen der Tätigkeit beim selben Arbeitgeber ist die Befreiung erneut zu beantragen. Dies gilt gleichfalls für Angestellte, deren Arbeitgeber ein Berufsträger ist.

Besondere Hinweise für Syndikussteuerberater/innen:

Syndikussteuerberater/innen werden auf Antrag ebenfalls von der Versicherungspflicht in der DRV befreit. Zusätzlich zum normalen Befreiungsantragsfor-

mular ist entweder eine Bestätigung der Steuerberaterkammer vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Beschäftigung mit der Bestellung vereinbar ist, oder, bei erstmaliger Bestellung als Syndikussteuerberater/in, eine Kopie der Bestellsurkunde.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass Mitglieder, die sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, genau wie alle anderen Mitglieder, Beiträge auch aus Einnahmen einer selbständigen Tätigkeit entrichten müssen, die bisher bei der Deutschen Rentenversicherung nicht rentenversicherungspflichtig waren, sofern aus der nichtselbständigen Beschäftigung nicht bereits Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages entrichtet werden. Eine Beitragsbeschränkung auf die Beiträge aus dem Entgelt der sonst rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung ist nicht möglich.

Sollten Sie als Pflichtmitglied des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer in Nordrhein-Westfalen (WPV) und gleichzeitig bestellte/r Steuerberater/in sein und eine Tätigkeit als Syndikussteuerberater/in aufnehmen, kann eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entweder über das WPV oder über unser Versorgungswerk beantragt werden.

3. Hinweise zum Ausfüllen des Ersterfassungsbogens

Nachfolgend möchten wir Ihnen zu einigen Feldern des Ersterfassungsbogens nähere Informationen geben, um Ihnen das Ausfüllen zu erleichtern.

Felder 120 bis 136

Anzugeben ist Ihre Privatanschrift. Daneben ist es ratsam, uns auch die Anschrift Ihrer beruflichen Tätigkeit mitzuteilen, wenn diese von Ihrer Privatanschrift abweicht. Ist die berufliche Niederlassung bei Ihrem Arbeitgeber, so geben Sie dessen Namen/Firmenbezeichnung bitte unter Feld 131 ein. Sind beide Anschriftenfelder gefüllt, bitten wir sodann um Angabe Ihrer bevorzugten Zustellanschrift.

Wir bitten Sie, Ihre steuerliche Identifikationsnummer nach § 139 b AO in das vorgesehene Feld einzutragen. Durch das Alterseinkünftegesetz sind alle Stellen, die Leibrenten und andere vergleichbare Leistungen gewähren, verpflichtet, der „Zentralen Zulaagenstelle für Altersvermögen“ bei der DRV (ZfA) einen Leistungsempfänger und die Höhe der Leistung mitzuteilen.

Feld 210

Mitglieder, die Gründungsmitglieder dieses Versorgungswerks oder eines anderen berufsständischen Versorgungswerks waren, sind von der Mitgliedschaft ausgenommen, sofern Sie eine (Teil)-Befreiung von der Mitgliedschaft/Beitragspflicht erhalten bzw. keinen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben.

Mitglieder, die (ohne Gründungsstatus) bereits in diesem oder einem anderen berufsständischen Versorgungswerk Pflichtmitglied waren und dort eine (Teil)-

Befreiung von der Mitgliedschaft/Beitragspflicht erhalten hatten und der Tatbestand, der zu dieser Befreiung geführt hat, aktuell noch besteht, sind von der Mitgliedschaft ausgenommen.

Feld 300

Wenn Sie aufgrund der jetzt entstehenden Mitgliedschaft von der Deutschen Rentenversicherung befreit werden möchten, wählen Sie die Option „ausgefüllter Befreiungsantrag ist beigefügt“. Da die bestehende Mitgliedschaft auf der Rückseite des Befreiungsantrages vom Versorgungswerk bestätigt werden muss, sind die Anträge immer an das Versorgungswerk zu senden.

Feld 310

Sofern Sie angestellt tätig sind, teilen Sie uns bitte Ihre Rentenversicherungsnummer bei der gesetzlichen Rentenversicherung mit.

Wenn Sie unter Feld 130 bis 136 (Sitz der beruflichen Niederlassung) Ihren derzeitigen Arbeitgeber eingetragen haben, müssen Sie unter 1. nur noch angeben, seit wann Sie dort beschäftigt sind. Ferner ist unbedingt die **Betriebsnummer des Arbeitgebers** einzutragen.

Ist Ihr beruflicher Sitz nicht die Anschrift Ihres derzeitigen Arbeitgebers und/oder haben Sie mehrere Arbeitgeber gleichzeitig, bitten wir unter 2. die Anschrift/en der/des Arbeitgeber/s und deren/dessen **Betriebsnummer** einzutragen.

Bitte weisen Sie ihr bestehendes Beschäftigungsverhältnis mittels Kopie der aktuellen Gehaltsabrechnung nach.

Feld 320

Hier wird bei den selbständig tätigen Mitgliedern unterschieden zwischen denen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und denen, die es nicht sind. Pflichtversichert nach § 4 SGB VI sind die Selbstständigen, die dies bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt haben und derzeit zur Deutschen Rentenversicherung einen Pflichtbeitrag zahlen. Pflichtversichert sind weiterhin die, die einen Katalogberuf nach § 2 SGB VI ausüben (z.B. Dozent/in, Publizist/in, arbeitnehmerähnliche Selbständige u.a.). Auch diese Mitglieder können sich von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreien lassen. Beachten Sie hierfür bitte die Ausführungen und Fristen unter 2.3.

Feld 330

Sind Sie sich nicht sicher, ob Sie in Ihrer selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind oder nicht, sollten Sie Ihren Status klären lassen. Entsprechende Formulare (Fragebogen V 027), die Sie dann direkt der Deutschen Rentenversicherung Bund -Clearingstelle- zur Prüfung einreichen können, erhalten Sie dort, hilfsweise auf telefonische Anforderung bei uns. Bitte

denken Sie in diesem Falle daran, vorsichtshalber direkt einen Befreiungsantrag diesen Unterlagen beizufügen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird sich diesen bei Eintritt einer Versicherungspflicht durch das Versorgungswerk bestätigen lassen. Zu beachten ist jedoch, dass Ihre Beitragspflicht beim Versorgungswerk zumindest der Höhe nach der bei der Deutschen Rentenversicherung entsprechen wird.

Feld 350

Sofern Sie Gewerbeeinkünfte nach § 15 EStG erzielen (z.B. aus einer StB-GmbH & Co. KG), sind diese beitragspflichtig. Soweit es sich bei Ihren Einkünften nicht um eine steuerberatende oder hiermit vereinbarte Tätigkeit handelt (z.B. Photovoltaik), bitten wir, uns dies bei Übersendung des Einkommensteuerbescheides mitzuteilen.

Feld 360

Diese Frage richtet sich an ehemalige Beamtinnen und Beamte, die sich unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 35) beim Versorgungswerk nachversichern lassen können. Hierfür kann beim Versorgungswerk ein Antragsformular angefordert werden, welches im Original an die für die Nachversicherung zuständige Behörde (in der Regel das LBV in Düsseldorf) zu richten ist. Bitte senden Sie lediglich die Ausfertigung für das Versorgungswerk zurück. Dieses Formular erhalten Sie auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Service -> Formulare -> Beitragsangelegenheiten.

Feld 370

Für Zeiten der Arbeitslosigkeit (ALG I) ist eine Beitragsübernahme durch die Agentur für Arbeit nur dann möglich, wenn Sie vor der Arbeitslosigkeit bereits zugunsten einer Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht befreit wurden bzw. zu befreien sind. In diesem Fall ist kein weiterer Befreiungsantrag erforderlich; bitte beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit lediglich die Übernahme der Beiträge an das Versorgungswerk.

Sofern Sie bereits vor der Bestellung zur/zum Steuerberater/in arbeitslos wurden, wird nach derzeitiger Rechtsauffassung der DRV Bund keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erteilt. Sie sind für diese Zeit verpflichtet, den Mindestbeitrag an das Versorgungswerk zu zahlen (§ 30 Abs. 7).-> weiter mit Feld 431).

Feld 380

Diese Angabe richtet sich an Mütter oder Väter in Elternzeit. Sollten Sie wegen der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sein (in der Regel bis zum Ablauf von 3 Jahren nach der Geburt des Kindes), können Sie sich nach der Rechtssprechung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses befreien lassen, ohne dass Sie auf die „Kindererziehungszeiten“ in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten

müssen. Gerne beraten wir Sie hierzu telefonisch näher.

Das Versorgungswerk kennt Kindererziehungszeiten wie in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht, hat jedoch mit den Kinderbetreuungszeiten in § 19 eine Vorschrift, welche die Auswirkungen durch ein Absenken der Beitragsleistung bzw. die vollständige Befreiung von der Beitragspflicht in der Elternzeit für die Rentenleistung, insbesondere für den Fall der Berufsunfähigkeit, abmildert. Für die Anerkennung der Kinderbetreuungszeit nach § 19 ab Beginn Ihrer hiesigen Mitgliedschaft (ggf. auch für Zeiten übergeleiteter Beiträge oder Nachversicherungszeiten) ist die Übersendung einer einfachen Kopie der Geburtsurkunde Ihres/r Kindes/er ausreichend.

Felder 420 bis 433

Bitte beachten Sie, dass ein Nachweis - sofern im Ersterfassungsbogen als erforderlich angegeben - über den zur Ermäßigung bzw. Befreiung führenden Tatbestand beizufügen ist. Eine einfache Kopie ist hier ausreichend.

Ein späterer Verzicht auf die vollständige Befreiung nach § 10 ist gemäß § 11 nur bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres unter den dort genannten Bedingungen möglich.

Feld 430

Mitglieder, die während einer Kinderbetreuungszeit nicht erwerbstätig sind und keine Einkünfte erzielen, können auf Antrag für die Dauer der gesetzlichen Elternzeit (bis 3 Jahre nach der Geburt des Kindes) Beitragsfreiheit nach § 30 Abs. 4 beantragen. Zum Nachweis der Kinderbetreuungszeit ist eine Kopie der Geburtsurkunde beizubringen.

Feld 432

Seit 01.01.2011 führt der Bezug u.a. von Leistungen nach dem SGB II (**Arbeitslosengeld II**) nicht mehr zu Pflichtversicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie wären daher verpflichtet, den Mindestbeitrag nach § 30 Abs. 3 zu zahlen. Die zum 01.10.2011 eingeführte Vorschrift des § 31 Abs. 3 sieht auf Antrag eine vollständige Beitragsbefreiung vor, sofern bei dem Leistungsbezug keine Zuschüsse für den Beitrag an das Versorgungswerk gezahlt werden und auch keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

Feld 511

Der Regelpflichtbeitrag entspricht grundsätzlich dem jeweils gültigen Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung (abgeleitet von der Beitragsbemessungsgrenze West und dem jeweiligen Beitragsatz). Die Mitglieder der Steuerberaterkammer Thüringen haben die Möglichkeit, die Festsetzung nach der Beitragsbemessungsgrenze Ost zu beantragen.

Feld 512

Die einkommensbezogene Beitragsentrichtung ist zu wählen, wenn Sie sich von der Rentenversicherungs-

pflicht bei der Deutschen Rentenversicherung befreien lassen wollen und/oder Ihr Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze West nicht überschreitet. Die Mitglieder der Steuerberaterkammer Thüringen können auf Antrag die Beitragsbemessungsgrenze Ost zugrunde legen.

Nachzuweisen ist immer das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit des vorletzten Kalenderjahres durch Vorlage einer Fotokopie des Einkommensteuerbescheides (z.B. für 2016 also das Einkommen aus dem Jahr 2014), sofern Sie zu diesem Zeitpunkt bereits als Steuerberater/in freiberuflich tätig waren. Ansonsten geben Sie bitte eine gewissenhafte Selbsteinschätzung Ihres Einkommens aus dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als Steuerberater/in an.

Feld 513

Dieser Antrag auf Beitragsermäßigung kann für die Dauer von 5 Jahren nur von Mitgliedern gestellt werden, die eine ausschließlich selbständige Tätigkeit als Steuerberater/in erstmalig aufnehmen (Existenzgründer). Es kann sowohl eine hälftige einkommensbezogene Festsetzung als auch eine Beitragsfestsetzung auf den hälftigen Regelpflichtbeitrag beantragt werden. **Bei einer einkommensbezogenen Beitragsfestsetzung sind Nachweise zu Ihrem Einkommen immer erforderlich.**

Feld 522

Mitglieder, die während der einkommenslosen Elternzeit nicht die vollständige Befreiung von der Beitragspflicht beantragen, müssen als Pflichtbeitrag mindestens den Mindestbeitrag wählen.

Feld 530

Zusätzliche freiwillige Beiträge können gemäß § 32 einschließlich des Pflichtbeitrages bis maximal 20/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragsbemessungsgrenze West) entrichtet werden.

Feld 540

Von einem erteilten SEPA-Mandat wird immer für den laufenden Beitragseinzug sowie für evtl. Rückstände Gebrauch gemacht. Bei Mitgliedern, bei denen ein Befreiungsverfahren (Deutsche Rentenversicherung Bund) noch nicht abgeschlossen ist, wird von dem Lastschriftmandat nach Vorliegen des Befreiungsbescheids von der DRV frühestens ab Eingang der Meldungen im elektronischen Arbeitgebermeldeverfahren Gebrauch gemacht.

Bitte klären Sie als Angestellte/r, ob Ihr Arbeitgeber die Beiträge nach der Befreiung durch die DRV von Ihren sozialversicherungspflichtigen Einkünften direkt an uns abführen möchte. Dies kann durch Überweisung oder mittels SEPA-Lastschrifteinzug von seinem Konto erfolgen. In letzterem Fall benötigen wir ein unterschriebenes SEPA-Mandat vom Arbeitgeber. Liegt uns bereits ein generelles SEPA-Mandat des Arbeitgebers vor, reicht in der Beitragserhebungsmel-

dung die Angabe der Zahlart „Arbeitgeberlastschrifteinzug“.

Alle Arbeitgeber sind zur Meldung der Beitragsnachweise in elektronischer Form verpflichtet.

Beachten Sie bitte, dass Sie als Mitglied grundsätzlich Beitragsschuldner/in sind. Jedes Mitglied, und nicht der jeweilige Arbeitgeber, ist verantwortlich für die pünktliche und vollständige Entrichtung des Beitrages. Das Versorgungswerk wird sich daher mit allen Angelegenheiten immer an Sie selbst wenden. Auskünfte an Ihren Arbeitgeber erteilen wir nur in Abstimmung mit Ihnen.

4. Bankverbindung des Versorgungswerkes

IBAN: DE93 3005 0110 0010 0000 16

BIC: DUSSEDD - Stadtparkasse Düsseldorf

Bitte geben Sie bei allen Einzahlungen Ihre im Beitragsbescheid angegebene Mitgliedsnummer an.

5. Was ist, wenn ich später Wirtschaftsprüfer/in werde?

Werden Sie als bestellte/r Steuerberater/in später Wirtschaftsprüfer/in, werden Sie Pflichtmitglied des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer in Nordrhein-Westfalen (WPV). Die bis dahin an das Steuerberaterversorgungswerk gezahlten Beiträge werden an das WPV übergeleitet, es sei denn, Sie widersprechen der Überleitung innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Ausscheiden. In diesem Fall verbleiben Ihre Beiträge im Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen. Eventuell vom Steuerberaterversorgungswerk gewährte Befreiungen oder Beitragsermäßigungen werden vom WPV nicht anerkannt.

Sollten Sie weitere Fragen zur Mitgliedschaft und/oder Ausfüllung des Ersterfassungsbogens haben, steht Ihnen Ihre persönlicher Ansprechpartnerin/Ihr persönlicher Ansprechpartner telefonisch gerne zur Verfügung.